

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 28 (1877)  
**Rubrik:** Gesetze und Verordnungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des so erzielten Jungwuchses bei der Fällung und Abfuhr des alten Holzes als das einfachste und wirksamste Mittel zur Erhaltung gemischter Bestände angelegentlich empfohlen werden. Landolt.

---

### Gesetze und Verordnungen.

---

Kanton St. Gallen. Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 30. November 1876 enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Der staatlichen Oberaufsicht sind sämtliche Waldungen im Kanton unterworfen, die nicht als Schutzwaldung zu behandelnden und nicht im eidgenössischen Aufsichtsgebiete liegenden Privatwaldungen jedoch nur mit Rücksicht auf die Vorkehrungen gegen Insektenschaden und Feuergefahr. Den Besitzern derselben ist überdies die Möglichkeit gegeben, einem Forstkreise beizutreten und für Servitutablösungen die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Der Kanton wird durch den Regierungsrath in vier Forstbezirke eingetheilt, jeder Forstbezirk wird durch das Forstdepartement in eine Anzahl Kreise zerlegt. Der Regierungsrath wählt einen Oberförster und vier Bezirksförster für eine Amtsdauer von je drei Jahren, ihr Gehalt wird durch den Großen Rath festgesetzt. Die Kreisförster werden von den Verwaltungen der betreffenden waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen beziehungsweise Privaten gewählt, ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wählbar sind nur vom Kanton patentirte Förster. Wo es nöthig ist, sind auch Bannwarte anzustellen. Für die Heranbildung von Kreisförstern sind Forstkurse abzuhalten. Die Schutzwaldungen sind im Sinne des eidgen. Forstgesetzes auszuscheiden (Art. 4 und 5 und 24, lem. 2 des eidgen. Forstgesetzes).

Die Waldungen sind nach der Instruktion für die Geometer-Konkordatskantone zu vermarken. Im eidgenössischen Aufsichtsgebiet darf kein Waldboden ohne Bewilligung des Regierungsrathes ausgereutet und bleibend in Acker-, Wies- oder Weidland umgewandelt werden, künftige Schläge und Blößen sind wieder aufzuforsten. Für gerodeten Waldboden muß eine andere entsprechende Fläche aufgeforstet werden. Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder veräußert, noch als Eigenthum, oder zur Nutznießung vertheilt werden.

Alle Dienstbarkeiten, welche mit einer forstwirtschaftlichen Behandlung der unter Aufsicht gestellten Waldungen unverträglich sind, oder den

Zweck der Schutzwaldungen beeinträchtigen, müssen gegen volle Entschädigung abgelöst werden. Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt. Berechtigungen, für welche ihrer Natur nach kein hinreichender Ersatz geboten werden kann (Weg- und Wasserrechte 2c.) sind von der Ablösungspflicht ausgenommen, sie sind jedoch im Interesse einer guten Waldwirthschaft zu reguliren. Bis zur Ablösung haben sich die Servitutsberechtigten bei Ausübung ihrer Rechte an die Bestimmungen des Gesetzes zu halten. Die Entschädigung für die abzulösenden Dienstbarkeiten ist in der Regel in Geld, oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Waldstücks zu leisten. Der Betrag der Ablösung einer Holzberechtigung in Geld ist gleich dem zwanzigfachen jetzigen Werth der nachweisbaren mittleren Jahresnutzung in den der Ablösung vorausgegangenen 20 Jahren. Dieses Nutzungsquantum darf in keinem Falle größer angenommen werden, als der nachhaltige Ertrag der betreffenden Waldung. Bei allen Ablösungen ist der Bedarf des herrschenden Grundstücks nach Billigkeit anzusetzen. Können sich die Betheiligten über die Loskaufsumme nicht einigen, so läßt der Bezirksammann dieselbe durch drei unbetheiligte Sachkundige feststellen, gegen eine solche Schätzung ist der Weiterzug an die Gerichte zulässig. Die Schätzungskosten tragen beide Theile gemeinsam.

Die Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen sind gemäß den Vorschriften des Geometerkonfordsates und der bestehenden kantonalen Instruktion zu vermessen und zu kartiren. Der Vermessung hat der Entwurf eines Wegnezesses voranzugehen. Der Oberförster hat die Vermessungsoperante zu prüfen. Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind diese Waldungen nach bestehender Instruktion einzurichten, der Betrieb zu reguliren und Wirthschaftspläne über dieselben zu entwerfen. Für diejenigen Waldungen, für welche noch keine definitiven Wirthschaftspläne angefertigt werden können, ist bis spätestens Ende 1880 durch provisorische Wirthschaftspläne der Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege zu ordnen. Alle Wirthschaftspläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Ohne Bewilligung des Regierungsrathes darf der festgesetzte Abgabesatz nicht überschritten werden. Allfällige Uebernutzungen sind innert einer vom Regierungsrath festzustellenden Frist wieder einzusparen. Veräußerungen von Waldprodukten im Werthe von 200 Fr. und mehr haben auf dem Wege der öffentlichen Steigerung zu geschehen. Die Gantbedingungen und die Zusage bedürfen der Genehmigung des Bezirksförsters, letztere jedoch nur, wenn der Erlös im Ganzen 2000 Fr. übersteigt.

In den Staats-, Gemeinds-, Korporations- und Schutzwaldungen sind alle kultivirbaren Bestandesblößen, im Hügelland innert zwei, im Hochgebirg innert vier Jahren nach Inkräfttretung des Gesetzes, aufzuforsten. Kahlschläge sind in der Regel innert Jahresfrist in Kultur zu setzen; zu landwirthschaftlichen Nebennutzungen ist die Bewilligung des Bezirksförsters erforderlich. In gefährlichen Lagen und bei besonders schwierigen wirthschaftlichen Verhältnissen ist der Bezirksförster ermächtigt, für den Hieb, die Aufarbeitung und den Transport des Holzes bis an die Abfuhrwege spezielle Vorschriften zu ertheilen.

Das Leseholz sammeln und alle statthaften Nebennutzungen sind im Interesse einer guten Waldwirthschaft zu regeln; das Weiden und Wildheuen ist in den unter forstlicher Aufsicht stehenden Waldungen verboten. Der Bezirksförster bestimmt, wo es ausnahmsweise geschehen darf. In Alpwäldern, in denen geweidet wird, soll durch die Besitzer unter Leitung des Bezirksförsters eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide vorgenommen werden.

Wo zweckdienliche Waldwege ohne unverhältnißmäßig große Kosten angelegt werden können, ist der Holztransport durch natürliche Riesen zu verlassen. Lawinenzüge, Steinschläge und Erdrutschungen sind zu verbauen und anzupflanzen. Die Kulturen und Verjüngungsschläge sind gegen das Weidvieh einzufriedigen; die Pflicht zur Einfriedigung liegt dem Nutznießer der Weide ob; ohne Hirtenschaft darf nicht geweidet werden.

Alles außer der Saftzeit gefällte Nadelholz muß bis zum 1. Mai und alles während der Saftzeit geschlagene mit möglichster Beförderung entrindet oder aufgearbeitet werden. Wenn Schädigungen durch Insekten, Eichhörnchen u. vorkommen, so hat der Bezirksförster zur Abwendung des Schadens zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen. Das Feuern und Kohlenbrennen in und bei Waldungen darf nur nach den Vorschriften des Feuerpolizeigesetzes gestattet werden; das Nothhaufenbrennen ist gänzlich untersagt.

Alle waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen, welche wenigstens 10 Hektaren Wald besitzen, haben Waldreglemente zu erlassen. Dieselben sollen enthalten: Bestimmungen über Bestellung und Pflichten der Forstverwaltung und der Forstangestellten, Bereinigung und Sicherung der Waldgrenzen, Anlegung und Unterhalt der Waldwege und Pflanzgärten; Regulirung der Waldweide, Wildheuerie, Streu- und andern Nebennutzungen, des Leseholz sammelns und der Bürgerholzabgaben und endlich Bestimmungen über Abgabe und Verwendung der Nutzungen, sowie über Ausübung des Forstschuzes.

Entwendungen oder Beschädigungen in Waldungen sollen mindestens mit dem Doppelten des Betrages von Werth und Schaden bestraft werden, weniger als 2 Fr. darf die Strafe nie betragen; Käufer und Fehler sind wie die Frevler zu bestrafen.

In die Strafbefugniß der Gemeinderäthe mit Rekurs an die Gerichtskommissionen fallen alle Entwendungen und Schädigungen, bei denen Werth und Schaden zusammen 6 Fr. nicht übersteigen; in diejenigen der Gerichtskommissionen, unter Vorbehalt des Rekurses an die kantonsgerichtliche Rekurskommission, Entwendungen und Schädigungen zwischen 6 und 100 Fr. Betragen Werth und Schaden über 100 Fr., so unterliegen die Vergehen der Beurtheilung der korrekzionellen oder kriminellen Strafbehörde. Forstvergehen des Forstpersonals und der Behörden, sowie Gesetzesübertretungen beurtheilen die Bezirksgerichte unter Vorbehalt des Rekurses an das Kantonsgericht.

Seit dem Inkrafttreten des Forstgesetzes hat der Regierungsrath folgende Verordnungen und Beschlüsse erlassen:

Verordnung über Abwandlung der Forstübertretungen vom 20. Februar 1877.

Beschluß betreffend Eintheilung des Kantons in vier Forstbezirke v. gl. D.

Und sodann eine amtliche Ausgabe der das Forstwesen und die Alpwirtschaft betreffenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse angeordnet.

Am 4. Mai hat das Baudepartement die Gemeinderäthe unter Beilegung der nöthigen Formulare zur Anfertigung von Verzeichnissen sämtlicher Privatwälder und Privatwaldflächen aufgefordert und als Termin für die Einlieferung derselben den 8. Juni bezeichnet. Diese Verzeichnisse sollen die Ausscheidung der Schutzwaldungen erleichtern.

Von der Abhaltung eines achtwöchigen Forstkurses und der Wahl der Forstbeamten wurde schon in voriger Nummer Mittheilung gemacht.

Unterm 7. März d. J. erließ der Regierungsrath die Instruktionen für den Oberförster und die Bezirksförster. Ein Entwurf zu einer Instruktion für die Kreisförster und Bannwarte liegt dem Forstdepartement vor.

---

Kanton Schwyz. Die vom Kantonsrath erlassene Vollziehungsverordnung zum eidgen. Forstgesetz vom 1. Dezember 1876 enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Alle Waldungen sind der staatlichen Aufsicht unterstellt. Die Gemeindeg- und Korporationswaldungen unterliegen bezüglich ihrer Bewirth-



schaftung und Benützung der direkten Aufsicht und Leitung der staatlichen Forstbehörden und Forstbeamten; die Privaten können in ihren Waldungen alle Eigenthumsrechte ausüben, insoweit dieselben nicht durch die Vorschriften dieser Verordnung beschränkt sind.

Der Kanton ist durch den Regierungsrath in eine Anzahl Forstreviere einzutheilen, die in der Regel nicht mehr als 1000—1500 Hekt. umfassen dürfen. Der Regierungsrath ist die oberste Aufsichtsbehörde, die spezielle Leitung des Forstwesens überträgt er einem seiner Departemente. Der Kantonsoberförster wird vom Regierungsrathe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, seine Besoldung bezahlt der Kanton. Den Waldeigenthümern bleibt es unbenommen, eigene wissenschaftlich gebildete Förster anzustellen, deren Wahl der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt. Für jedes Forstrevier wählt der Regierungsrath einen Unterförster, wählbar sind nur solche, welche ein Anstellungsfähigkeitszeugniß besitzen; zur Ausbildung derselben sind Forstkurse anzuordnen. Die Unterförster stehen unter der unmittelbaren Leitung des Kantonsförsters, besoldet werden sie von den Gemeinden und Korporationen ihres Reviers. Alle Gemeinden und Korporationen haben Bannwarte anzustellen und zu besolden.

Die Gemeinds- und Korporationswaldungen sind innert längstens fünf Jahren zu vermarken und innert 10 Jahren nach einer vom Regierungsrath zu erlassenden Instruktion zu vermessen und zu kartiren. Der Kantonsförster hat auf Grundlage der Vermessungen über diese Waldungen Wirthschaftspläne zu entwerfen, die dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen sind. Wo noch keine definitiven Wirthschaftspläne gemacht werden können, ist innert fünf Jahren der Abgabesatz festzustellen und die Benützung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen. Die Kosten für die Erstellung der Wirthschaftspläne haben die Waldbesitzer zu bezahlen.

Walddrodungen ohne Bewilligung des Regierungsrathes sind untersagt, auch für Rodungen zur landwirthschaftlichen Benützung für höchstens 3 Jahre ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Die Gemeinds- und Korporationswaldungen dürfen weder zur Nutznießung noch zu Eigenthum vertheilt werden, ebenso ist der Verkauf derselben untersagt.

Der Weidgang hat sich überall nach der Waldwirthschaft zu richten und darf daher nicht ausgeübt werden, bis der Jungwuchs dem Zahne des Viehs entwachsen ist. Die Einfriedigung der nicht zu beweidenden Waldflächen liegt dem Nutznießer des Weidgangs und dem Besitzer der

Waldung je zur Hälfte ob; alles Weidvieh muß gehütet werden. Das Einsammeln von Heu, Gras und Streu in den Waldungen ist verboten, der Regierungsrath kann auf Begutachtung des Kantonsförsters Ausnahmen gestatten, wenn dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung der Waldwirthschaft stattfindet.

Alles Feueranmachen in und bei Waldungen ist verboten, das Kohlenbrennen und die Errichtung von Kalköfen ist nur mit Zustimmung des Unterförsters zulässig. Das Harzscharen zum Verkauf bedarf der Bewilligung des Kantonsförsters, ebenso das Ausgraben von Stöcken in Schutzwaldungen. Das Sammeln von Laub in älteren Beständen kann durch die Verwaltungen gestattet werden, in jüngeren Beständen und in Buchenwaldungen, die innert 10 Jahren zum Abschlag kommen, ist das Laubsammeln ganz verboten.

Den Anordnungen der Forstbeamten betreffend waldschädliche Thiere haben sich alle Waldbesitzer zu unterziehen.

Die Waldungen sind nachhaltig zu benutzen, Uebergriffe sind in einer vom Regierungsrathe festzusetzenden Frist wieder einzusparen. Alles zu fallende Holz ist von den Unterförstern in Verbindung mit den betreffenden Verwaltungen auszuzeichnen. Das gefällte Holz ist innert Jahresfrist aus den Waldungen zu entfernen, das außer der Saftzeit gefällte Nadelholz ist bis zum 1. Mai, das während derselben geschlagene sofort zu entrinden oder zu Scheitern aufzuspalten.

Wo Waldwege ohne verhältnißmäßig große Kosten angelegt werden können, ist der Holztransport durch natürliche Riesen zu verlassen, wo gereiht wird, sind die nöthigen Wachen auszustellen.

Alle gegenwärtig kulturfähigen Blößen und Schläge sind innert sechs Jahren aufzuforsten, künftige Schläge sind innert den ihrer Anlegung folgenden zwei Jahre in Bestand zu bringen. Jede Gemeinde oder Korporation mit mehr als 100 Hektaren Waldungen muß eine oder mehrere ihren Bedürfnissen entsprechende Waldbaumschulen erstellen.

Längs den Ufern der Wildbäche, wo sich kahle Riesen vorfinden, sind zur Verhinderung von Erdrutschungen und Abspülungen geeignete Holzarten zu pflanzen. Die Gemeinden und Korporationen können vom Regierungsrath zu Verbauungen an Wildbächen und Erdrutschungen angehalten werden. Ohne Bewilligung des Regierungsrathes dürfen keine Klauen zum Behuf des Holzflößens angebracht werden.

Jede Verwaltungsbehörde hat ein Waldreglement zu entwerfen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe muß Bestimmungen über Bestellung und Pflichten der Behörden und Bannwarte,

Anlegung und Unterhalt von Waldwegen, die Regulirung der Waldweide und anderer Nebennutzungen, die Holzaustheilung und die Verwendung größerer Holzerlöse, die Aufarbeitung und Abfuhr des Austheilholzes und die Verabfolgung von Bau- und Zaunholz, sowie über die Ausübung der Forstpolizei enthalten.

Die Privatschutzwaldungen sind nach dem eidgen. Forstgesetz auszuscheiden und zu behandeln. Jeder 20 Festmeter übersteigende Holzverkauf aus denselben bedarf der Bewilligung des Regierungsrathes.

Den Bestimmungen betreffend Ausreutung, landwirthschaftliche Benutzung des Waldbodens, Feuergefähr, schädliche Thiere, Schälcn und Aufarbeiten des Nadelholzes, Holztransport, Aufforstung künftiger Schläge und Blößen und der Flößerei sind alle Privatwaldungen unterstellt.

Die Ablösung der Dienstbarkeiten ist im Sinne des eidgenössischen Forstgesetzes geordnet. Die Feststellung des Ablösungsbetrages erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung, kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Waldeigenthümer beim Bezirksgericht die Wahl von drei unbetheiligten Sachkundigen zu verlangen, welche den Ablösungsbetrag zu bestimmen haben. Gegen den Entscheid der Schätzungskommission ist die Berufung an das Kantonsgericht gestattet. Der Betrag der Ablösung in Geld ist dem zwanzigfachen Werth der nachweisbaren mittleren Jahresnutzung der letzten 20 Jahre gleich zu setzen; der Bedarf des herrschenden Grundstücks ist nach Billigkeit anzusetzen und es darf die Nutzung in keinem Falle größer als der nachhaltige Ertrag der betreffenden Waldungen angenommen werden. Die Loskaufssumme für Weidrechte ist nach dem reinen Nutzen zu bestimmen, welche die Nutzungsdienstbarkeit dem Berechtigten gewährte, ohne Rücksicht auf den Nachtheil, welcher für die Eigenthümer des pflichtigen Landes mit ihrer Ausübung verbunden war. Die Kosten des Loskaufs sind in der Regel vom Eigenthümer des pflichtigen Grundstücks zu tragen. Auf den in Anwendung dieser Vorschriften von Dienstbarkeit befreiten Waldungen darf der Waldeigenthümer die abgelöste Nebenutzung nicht mehr ausüben, das betreffende Grundstück ist ausschließlich als Waldboden zu verwenden. Wenn die Ablösung von auf Schutzwaldungen haftenden Servituten vom Regierungsrath verlangt wird und der Waldbesitzer sich renitent zeigt, so tritt der Regierungsrath an dessen Stelle.

An die Kosten für die Anlage neuer Schutzwaldungen bezahlt der Kanton 10—20 Prozent.

Jeder, der sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung eines Forstvergehens schuldig macht, ist in die in derselben festgestellte Strafe zu



verfallen und nebstdem zu vollem Kostenwerth und Schadenersatz zu verpflichten, vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, welche unter die Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes fallen.

Die gewöhnlichen Forstvergehen in Gemeinds- und Korporationswaldungen können von den betreffenden Verwaltungsbehörden erledigt werden, wenn dieselben die Erledigung auf diesem Wege wünschen, die Beklagten sich einem bezüglichen Entscheide unterziehen und nicht zum zweiten Mal rückfällig sind. In allen übrigen Fällen sind die Klagen beim Bezirksammann anhängig zu machen und durch diesen zu erledigen, insofern nicht ein zweiter Rückfall vorliegt, oder der Beklagte sich dem Entscheide einer Verwaltungsbehörde nicht unterzieht, der Waldbesitzer auf Schaden- und Werthersatz klagt und nicht ausdrücklich erklärt, daß er die Abwandelung durch das Bezirksamt verlange, oder endlich die Klage sich auf Mißbrauch des Waldhammers, auf Verhehlung durch Forstangestellte oder auf Vergehen solcher bezieht. In solchen Fällen ist die Klage durch Vermittlung des Bezirksamtes direkt dem zuständigen Strafrichter zu überweisen.

So lange keine definitiven oder provisorischen Wirthschaftspläne erstellt sind, ist für jeden Holzschlag in Gemeinds- und Korporationswaldungen, sofern derselbe das Maß von 60 Festmetern übersteigt, die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen.

Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Regierungsrath, wie schon in der letzten Nummer berichtet wurde, den Kantonsobersforster gewählt und auf kommenden Herbst einen Forstkurs angeordnet.

---

Kanton Glarus. Die Landsgemeinde hat dem Gesetz betreffend Anstellung eines Kantonsobersforsters und Festsetzung der Befoldung desselben auf 3500—4000 Fr. ihre Zustimmung ertheilt.

---

Kanton Zürich. Vom Kanton Zürich fällt an zwei Stellen — im obern Töfthale und an der hohen Rhone — ein Gebiet von 6521 Hekt. mit einem Waldareal von 3305 Hekt., und zwar 230 Hekt. Staats- und Gemeinds- und 3075 Hekt. Privatwaldungen, in das forstliche Aufsichtsgebiet des Bundes; der Regierungsrath war daher veranlaßt, eine Vollziehungsverordnung zum eidgen. Forstgesetz zu erlassen. Diese Gelegenheit hat derselbe benutzt, um auch noch zwei andere Waldgebiete — den Rest des obern Töfthales und den Albishöhenzug — im Sinne des Art. 1 des zürcherischen Forstgesetzes unter spezielle forstliche Aufsicht zu

stellen. Diese beiden Waldgebiete haben einen Gesamtflächeninhalt von 13,924 Hekt. und ein Waldareal von 6234 Hekt.

Von dem im eidgen. Aufsichtsgebiete liegenden Waldareal gehören 100 Hektaren dem Staat, 130 Hekt. den Gemeinden und Genossenschaften und 3075 Hekt. sind Privatwaldungen. Im kantonalen Aufsichtsgebiet liegen 1789 Hekt. Staats- und Gemeindeforsten und 4445 Hekt. Privatwaldungen. Es kommen demnach durch die neue Verordnung 7520 Hekt. Privatwaldungen unter die spezielle Aufsicht des Staates.

Die Verordnung lautet wie folgt:

### **Vollziehungsverordnung**

zum

Bundesgesetz betreffend die eidg. Obergericht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 und zum kantonalen Gesetz betr. das Forstwesen vom 27. Christmonat 1860.

(Vom 13. Februar 1877.)

Der Regierungsrath,  
in Berücksichtigung,

1. des Bundesgesetzes betreffend die eidgen. Obergericht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876;
2. der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 8. Herbstmonat 1876;
3. des zürcherischen Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 27. Christmonat 1860, —

verordnet:

§ 1. In das der eidgen. Obergericht über die Forstpolizei zu unterstellende Gebiet fallen laut Uebereinkommen zwischen dem Bundesrath und dem Regierungsrath vom 26. Januar 1877:

- a) das vom Steinebach, der Straße I. Klasse von Wyla über Bauma, Fischenthal und Wald nach Uznach und der Grenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich eingeschlossene Gebiet der Gemeinden Wyla, Sternenbergr, Bauma, Fischenthal und Wald;
- b) die Hohe-Rhone oder das links der Sihl gelegene Gebiet der Gemeinde Hütten.

§ 2. In diesen Gebieten wird die Forstpolizei im Sinne des Bundesgesetzes, des zürcherischen Forstgesetzes und der vorliegenden Voll-

ziehungsverordnung unter der Leitung der Direktion des Innern durch das Staatsforstpersonal ausgeübt.

In den Privatwäldungen erstreckt sich die Aufsicht auf die Erhaltung des Waldareals, die Wiederaufforstung der Blößen und Schläge, die Ausübung und Ablösung von Beholzungsrechten, die Regelung der Holzungen und Nebennutzungen und die Bestrafung der Gesetzesübertretungen.

§ 3. Das in § 1 litt. a bezeichnete Gebiet gehört zum zweiten und das unter litt. b ausgeschiedene zum ersten kantonalen Forstkreis.

§ 4. Behufs Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und Erleichterung des Verkehrs mit den Forstbehörden bilden die Besitzer der Privatwäldungen in den im § 1 bezeichneten Gebieten gemeindeweise Waldgenossenschaften. Wo die örtlichen Verhältnisse der Vereinigung aller Waldbesitzer einer politischen Gemeinde zu einer Genossenschaft ungünstig sind, können mit Bewilligung der Direktion des Innern zwei oder mehrere gebildet werden. Die Gemeinderäthe ordnen die konstituierenden Versammlungen an und leiten deren Verhandlungen.

§ 5. Die Waldgenossenschaften wählen eine Vorsteherschaft von mindestens drei Mitgliedern und einen oder mehrere Förster auf eine Amtsdauer, welche mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammenfällt. Jedes majorene männliche Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, eine Stelle in der Vorsteherschaft anzunehmen, sofern es das 60. Altersjahr nicht zurückgelegt oder wegen Krankheit oder in Folge eines Gebrechens nicht außer Stande ist, die Obliegenheiten dieses Amtes zu erfüllen, oder sofern es nicht während der ganzen letzten Amtsdauer die gleiche Stelle bekleidet hat.

Wo es die Verhältnisse gestatten, können die Geschäfte des Försters den Förstern über angrenzende Gemeinds- oder Genossenschaftswäldungen übertragen werden.

Durch die von den Waldgenossenschaften aufzustellenden Statuten sind zu ordnen:

- a) die Obliegenheiten der Vorsteherschaft und — soweit sie nicht von der Direktion des Innern festgestellt werden — diejenigen des Försters;
- b) die Angelegenheiten des gemeinschaftlichen innern Haushalts, die Entschädigung der Vorsteherschaft und die Besoldung des Försters;
- c) die Hiebส์führung, mit besonderer Rücksicht auf den Schutz der Wäldungen gegen nachtheilige äußere Einwirkungen, die Erhaltung des Hochwaldbetriebes und möglichsie Erleichterung der Verjüngung.

Die Statuten sind der Direktion des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Von der Wahl der Vorsteherchaften haben die Waldgenossenschaften der Direktion des Innern Kenntniß zu geben. Die Försterwahlen unterliegen nach § 18 des zürch. Forstgesetzes der Bestätigung genannter Direktion.

In allen forstpolizeilichen und forstwirthschaftlichen Angelegenheiten sind die Vorsteherchaften und Förster der Privatwaldgenossenschaften der Staatsforstbeamtung untergeordnet.

Die Förster sind verpflichtet, mindestens einem Försterunterrichtskurs beizuwohnen. Sie erhalten von der Direktion des Innern eine Dienstinstruktion.

§ 7. Die Staatsforstbeamten besuchen die Waldungen der Privatwaldgenossenschaften nach Anleitung des zürch. Forstgesetzes § 40 und sind dabei in der Regel von mindestens einem Mitglied der Vorsteherchaft und dem Förster zu begleiten. Bei diesen Waldbegängen ordnen sie die Ausführung der nöthigen Forstverbesserungsarbeiten an, belehren ihre Begleiter über die Ausführung derselben, kontrolliren die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Statuten und sammeln das Material zur Berichterstattung über die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen. Hiefür beziehen sie die durch die §§ 7 und 8 des zürch. Forstgesetzes festgesetzten Reiseentschädigungen aus der Forstpolizeikasse.

§ 8. Für gemeinschaftliche Ausführung durchgreifender Forstverbesserungsarbeiten, wie Entwässerungen, Straßenbauten, Pflanzschulen, Vermessungen u. können den Privatwaldkorporationen nach Maßgabe des hiefür durch das Jahresbudget bewilligten Kredites Prämien ertheilt werden.

§ 9. Sollte die Ausscheidung oder Anlegung von Schutzwaldungen (§§ 4 und 21 des B.-G.) nothwendig werden, so erfolgt dieselbe nach Anleitung der §§ 5 und 22 des B.-G.

Der Bezug von Holz und Nebenutzungen aus den Schutzwaldungen ist mit besonderer Rücksicht auf die Herstellung und Erhaltung desjenigen Zustandes derselben zu ordnen, in dem sie ihren Zweck erfüllen können.

Die kantonalen Forstbehörden werden für die Bewirthschaftung und Benutzung der einzelnen Schutzwaldgebiete besondere Regulative aufstellen und die Vollziehung derselben überwachen.

§ 10. Behufs Vollziehung des § 1 lemma 2 des zürch. Forstgesetzes, die Vermarkung, Aufforstung der Blößen und Schläge, Schlagführung, Entwässerung, Holzfällung und Abfuhr, Feuergefährdung und Insektenschaden



betreffend, stehen mit Rücksicht auf die Privatwaldungen nachfolgende Gebiete ebenfalls unter den Vorschriften der §§ 4—8 dieser Vollziehungsverordnung.

Im ersten Forstkreise:

Der Albishöhenzug, d. h. die durch die nordwestliche Banngrenze der Gemeinde Wiedikon und Stallikon, die Keppisch, die Straße von Türlen über Riedmatt, Heisch, Hausen, Hausenthal, Hirzwangen nach Sihlbrugg und die Sihl begrenzten Gebiete der Gemeinden Stallikon, Neugst, Hausen, Horgen, Langnau, Adlisweil, Bollishofen, Enge = Leimbach und Wiedikon, ferner der in der Gemeinde Hirzel liegende steile, westliche Abhang in das Sihlthal zwischen der Straße von der Sihlbrücke nach der Höhe und der Banngrenze gegen Horgen.

Im zweiten Forstkreise:

Die Einhänge in das Töfthal und seine Nebenthäler von Gibsweil bis Kollbrunnen, soweit sie nicht in das eidgen. Aufsichtsgebiet fallen, also die links der Töfz liegenden Theile der Gemeinden Fischenthal, Bauma und Wyla, die ganzen Gemeinden Turbenthal und Zell, die Einhänge in das Töfthal und den Bläsimühlebach in der Gemeinde Wildberg und das Gebiet der Gemeinden Bärensweil, Hinweil und Wald, welches östlich und nördlich der Straße von Bauma über Bärensweil, Disenwaltsberg, Gyrenbad und Wernetshausen nach Orn, dem Looren- und Löbelibach und der Straße von Rüti nach Wald liegt.

§ 11. Wenn die Besitzer größerer oder kleinerer Privatwaldkomplexe außerhalb der in den §§ 1 und 10 bezeichneten Gebiete freiwillige Privatwaldgenossenschaften bilden, so genießen dieselben die in den §§ 7—8 aufgeführten Vortheile, falls ihre Statuten von der Direktion des Innern gutgeheißen worden sind.

§ 12. Diese Vollziehungsverordnung, welche nach erfolgter Genehmigung der §§ 1—9 durch den Bundesrath in Kraft tritt, ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und den Gemeinderäthen in besondern Abdrücken zuzustellen.

Vorstehende Verordnung wurde vom Bundesrathe unterm 30. Mai 1877 genehmigt.

Gestützt auf diese Verordnung wurden die Gemeinderäthe der im Aufsichtsgebiete liegenden Gemeinden eingeladen, die Privatwaldbesitzer zu einer konstituierenden Versammlung einzuberufen, die Verhandlungen zu leiten und der Direktion des Innern von der Konstituierung und der Wahl der Vorsteherchaften und Förster Kenntniß zu geben. Im Spätsommer



und Herbst werden sodann die Forstbeamten die Waldungen bereisen und ihre Wirksamkeit beginnen. Vom Oberforstamt für die Privatwaldgenossenschaften entworfene Musterstatuten sollen denselben die Aufstellung solcher und die Konstituierung erleichtern.

Da die in Zukunft zu beaufsichtigenden Privatwaldungen alle im südlichen Theile des Kantons — im 1. und 2. Forstkreise — liegen, so mußten, um die Kreisforstmeister nicht zu ungleich zu belasten, Aenderungen in der Kreiseintheilung vorgenommen werden.

Nach der neuen Eintheilung gestaltet sich das Areal der vier Forstkreise wie folgt:

	Gesamtgebiet. Hekt.	Staats- Gemeinds- Genossenschafts- Privat- Waldungen.				Summe. Hekt.
		Hekt.	Hekt.	Hekt.	Hekt.	
1. Forstkreis	55,440	485	1773	4026	7342	7342
2. "	42,120	392	210	624	6462	7688
3. "	36,720	713	5642	362	—	7275
4. "	38,160	436	6118	721	—	7275
Summa	172,440	2026	13743	5733	7520	29022

**Eidgenossenschaft.** Mittelft Kreis Schreiben macht der Bundesrath die Kantonsregierungen darauf aufmerksam, daß sich der Art. 20 des eidgenössischen Forstgesetzes — die Ausübung der Nebennutzungen betreffend — nicht nur auf die Schutzwaldungen, sondern auf alle Waldungen im Aufsichtsgebiet des Bundes beziehe, also auch auf die Privatwaldungen, die in demselben liegen, angewendet werden müsse.

Ueber die Tragweite dieses Artikels haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Nach seinem Wortlaut könnte er sich nur auf die Schutzwaldungen beziehen, weil im Art. 19 nur von solchen die Rede ist und der Art. 20 mit den Worten beginnt: „In diesen Waldungen . . .“ Im Art. 3 ist aber Art. 20 citirt und ein unrichtiges Citat deswegen nicht vorauszusetzen, weil dort auch Art. 27, Ziff. 9, der sich nur auf Art. 20 bezieht, als auf die Privatwaldungen Bezug habend angeführt ist. Bei einer Vergleichung mit den Protokollen der Bundesversammlung hat sich überdies herausgestellt, daß ein zwischen den jetzigen Art. 19 und 20 eingefügter Art. versetzt wurde, die dadurch nöthige Aenderung im Wortlaut des Art. 20 aber leider unterblieb.

Der Vollziehung des Art. 20 werden sich in stark parzellirten Privatwaldungen mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellen.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau hat in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Schweiz. Forstvereins verfügt, es seien die sogenannten Waldklasten in der Regel 2 Meter breit und  $1\frac{1}{2}$  Meter hoch zu machen, damit sie 3 Kubikmeter Raum enthalten. Der Forstverwaltung Zofingen würden nun 4metrige Beigen besser konveniren, sie findet aber die Höhe von 2 Metern für das Aufsetzen unbequem und will daher denselben bei 1 Meter Scheitlänge eine Breite von 2,5 und eine Höhe von 1,6 Meter geben. Der Regierungsrath bewilligte diese Abweichung von der allgemeinen Norm nicht, worauf der Gemeinderath Zofingen an den Bundesrath rekurirte. Der Bundesrath hat den Rekurs unsers Wissens noch nicht entschieden.

### M i t t h e i l u n g e n .

**Kanton Bern.** Aus dem Bericht des Kantonsforstmeisters über die Ausführung der ersten Zwischenrevision des Wirthschaftsplanes über die Staatswaldungen. Ueber sämtliche Staatswaldungen des Kantons Bern wurde im Jahr 1865 ein Wirthschaftsplan aufgestellt, der im Jahr 1875 einer Zwischenrevision unterstellt werden sollte; dieselbe wurde vollzogen und zeigt folgende Hauptergebnisse:

Das Staatswaldareal erhielt in Folge Ankauf, Verkauf, Aufforstung, Vermessung u. einen Zuwachs von 3419,5 und einen Abgang von 675,5 Juch., somit eine wirkliche Vermehrung von 2744 Juch., überdies wurden 83,262 Fr. für die Ablösung von Servituten verausgabt.

Von der im Jahr 1865 vorhanden gewesenen produktiven Waldfläche im Betrage von 28,000 Juch. stunden 98<sup>o</sup>/<sub>o</sub> im Hoch- und 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub> im Niederwaldbetrieb; vom Hochwald wurden 88<sup>o</sup>/<sub>o</sub> schlag- und 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub> plänterweise benutzt.

Zur Nutzung wurden im Jahr 1865 für das erste Dezennium projektirt: 2913,7 Juch. mit einem Schlagertrag von 153,900 Normalklastern à 100 Kubikf. f. M. nebst 30,100 Klftr. Zwischennutzungen, zusammen also 184,000 Klftr. Genutzt wurden: 2910,5 Juch. mit einem Schlagertrag von 151,816 Klftr., nebst 34,133 Klftr. Zwischennutzung, zusammen 185,949 Klftr. Die Nutzungsfläche ist somit um 3,2 Juch. oder 0,1<sup>o</sup>/<sub>o</sub> und die Hauptnutzung um 2084 Klftr. oder 1,3<sup>o</sup>/<sub>o</sub> kleiner als vorgesehen war. Der Ertrag an Zwischennutzungen ist dagegen um 4033 Klasten größer als er geschätzt war; er war zu 19,5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der